

2. hinter Ziff. 1 der genaue Name des übernehmenden Rechtsträgers einzusetzen

Als Übertragungstermin ist der Tag einzusetzen, an dem der Rechtsträgerwechsel sowohl rechtlich als auch bilanzmäßig wirksam sein soll.

Soll außer dem Grundbesitz auch in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Grundbesitz zu verwaltem bewegliches Anlagevermögen übertragen werden, dann ist hinter dem Wort „Grundbesitz“ je nach Sachlage hinzuzufügen, „sowie des übrigen vom bisherigen Rechtsträger bilanzierten Vermögens“. Sind von der Übertragung des bilanzierten beweglichen Vermögens nur wenige Gegenstände ausgenommen, dann empfiehlt es sich, hinzuzufügen, „mit Ausnahme der in der Anlage bezeichneten beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens“; im umgekehrten Falle ist hinter dem Wort „Grundbesitz“ hinzuzufügen, „sowie die in der Anlage bezeichneten beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens“.

Sind nach Vorstehendem Anlagen zum Rechtsträgemachweis erforderlich, so sind diese nur den Rechtsträgenachweisen, die vom Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, an den abgebenden und übernehmenden Rechtsträger weiterzuleiten sind, beizufügen. Auf die Rückseite dieser Rechtsträgenachweise sind unbedingt Name und Anschrift des abgebenden und übernehmenden Rechtsträgers einzusetzen;

3. unter Ziff. 2, wenn die Bilanzierung beim übernehmenden Rechtsträger selbst erfolgt, hinter dem Wort „bei“ einzutragen: „dem Rechtsträger“;
4. bei Ziff. 3 darauf zu achten, daß als bisheriger Rechtsträger nur die Stelle bezeichnet werden kann, die zur Zeit tatsächlich in der Liegenschaftskartei als Rechtsträger eingetragen ist. Für Ziff. 3 b gilt sinngemäß das für Ziff. 2 Erläuterte;
5. in Ziff. 4 der Bilanzwert anzugeben;
6. in Ziff. 5 hinter „auf Grund“ die unmittelbare Veranlassung zum Rechtsträgerwechsel einzutragen; z. B. „eines Antrages des (der) vom... Geschäftszeichen ...!“;
7. unter Ziff. 6 bei den Angaben stets vom Stand der derzeitigen Eintragung im Grund- bzw. Liegenschaftsbuch auszugehen.

Ist der Grundbesitz in einem Grundbuch eingetragen, sind nur Angaben gemäß Ziff. 6 a, ist der Grundbesitz in einem Grundbuch nicht verzeichnet, sind Angaben gemäß Ziff. 6 b erforderlich. Hfer jeweils in einem Bestandsblatt eingetragene Grundbesitz ist als eine Position im Rechtsträgemachweis aufzuführen.

Der übertragene Grundbesitz ist stets mit der laufenden Nummer des Bestandsverzeichnisses des Grundbuchblattes zu bezeichnen. Ist der gesamte Bestand des Blattes zu übertragen, dann genügt es, die laufende Nummer unter Auslassung etwa bereits abgeschriebener Grundstücke summarisch anzugeben; z. B. „Nr. 1—4, 8—10 und 12“j

Unter „Lage des Grundstücks“ sind lediglich die örtliche Lage des Grundbesitzes näher bezeichnende Angaben erforderlich; z. B. „Schönwalde, Lindenstraße 4—12“ oder — wenn der Grundbesitz nicht an Straßen liegt — z. B. „Schöneiche, Gemarkung Obereiche, Flur 3, Flurstück 1725 bis 1732“.

Betrifft der Antrag eine Vielzahl von Positionen, dann sind diese in einer nach Ziff. 6 des Rechtsträgemachweises zu fertigenden Aufstellung diesem beizufügen. Es empfiehlt sich, in diesem Falle in Ziff. 6 einen entsprechenden Hinweis einzutragen. Sind nach Vorstehendem Anlagen erforderlich, so sind diese — im Unterschied zu Ziff. 1 — allen Ausfertigungen des Rechtsträgenachweises beizufügen.

Der Rechtsträgenachweis ist zu richten an den Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, in dessen Bereich der betreffende Grundbesitz liegt.

Auf der Rückseite der vier Abschriften des Rechtsträgenachweises sind von der ausfertigenden Stelle lediglich die Anschriften gemäß dem Verteilerschlüssel einzutragen.

Das Original des Rechtsträgemachweises verbleibt beim Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, zur Ablage in der Grundakte; auf diesem Exemplar ist von der Eintragung einer Anschrift abzusehen.

### Anordnung über den Tausch volkseigener Grundstücke gegen nichtvolkseigene Grundstücke.

Vom 1. September 1956

Zur Vorbereitung und Durchführung von Verträgen über den Tausch volkseigener gegen nichtvolkseigene Grundstücke, wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Aufbau folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Zustimmung zum Tauschvertrag

(1) Verträge über den Tausch volkseigener Grundstücke gegen nichtvolkseigene Grundstücke bedürfen der Zustimmung des Rates des Kreises.

(2) Dem Rechtsträger des volkseigenen Grundstücks ist es untersagt, vor erfolgter Zustimmung zum Tauschvertrag verbindliche Handlungen, wie z. B. Übertragung bzw. Übernahme der zum Tausch vorgesehenen Grundstücke, vorzunehmen.

#### § 2

##### Voraussetzungen für den Abschluß von Tauschverträgen

(1) Ein Tauschvertrag darf nur abgeschlossen werden, wenn

1. der Tausch für den Rechtsträger des volkseigenen Grundstücks wirtschaftlich notwendig ist;
2. der Rat des Kreises, Abteilung Aufbau — in den Städten Dresden, Leipzig, Karl-Marx-Stadt, Magdeburg, Rostock, Stalinstadt und Hoyerswerda der Chefarchitekt — schriftlich bestätigt, daß gegen die beabsichtigte Maßnahme, die den Anlaß zum Tausch gibt, städtebaulich keine Bedenken bestehen;
3. das durch den Tausch in das Eigentum des Volkes übergehende nichtvolkseigene Grundstück lastenfrei übergeben wird und
4. die Bewertung der für den Tausch vorgesehenen Grundstücke den Bestimmungen dieser Anordnung entspricht

(2) Liegt das zum Tausch vorgesehene nichtvolkseigene Grundstück in einem gemäß § 14 des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin (Aufbaugesetz) (GBL S. 965), zum Aufbaubereich erklärten Ortsteil, wird die